

# VERBRAUCHERSCHUTZ DURCH ENERGIEEINSPARUNGEN UND TRANSPARENZ VERBESSERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
(vzbv) zum Novellierungsentwurf der EU-Kommission zur  
Energieeffizienzrichtlinie (COM(2016) 761 final)

23. Februar 2017

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. SUMMARY</b>	<b>3</b>
<b>II. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
1. Artikel 1: Grundsatz und Zielfestlegung .....	6
2. Artikel 7: Zeithorizont und Ausnahmen .....	7
3. Artikel 7a und 7b: Berücksichtigung einkommensschwacher Gruppen und anderer Faktoren .....	8
4. Artikel 9-11: Verbrauchstransparenz und Abrechnung .....	9

# I. SUMMARY

## II. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv ist überzeugt, dass die Energieeffizienzsteigerung und das Energiesparen wichtige Faktoren für eine Steigerung der Lebensqualität von Verbraucherinnen und Verbrauchern darstellen und begrüßt daher grundsätzlich den Novellierungsentwurf der Europäischen Kommission zur Energieeffizienzrichtlinie. Es ist wichtig, dass ein Effizienzziel von 30 Prozent bis zum Jahr 2030 und eine Fortschreibung der Effizienzmaßnahmen über das Jahr 2020 hinaus vorgeschlagen wurde.

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie soll laut EU-Kommission einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz liefern, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit stärken, Arbeitsplätze schaffen, die Sicherheit der Energieversorgung erhöhen und die Umwelt- und Gesundheitskosten senken.

Energieeffizienz hilft auch bei der Verminderung von Energiekosten für Verbraucher und bei der Bekämpfung von Energiearmut – gerade unter dem Gesichtspunkt, dass eine nicht verbrauchte Kilowattstunde die günstigste Energie für den Verbraucher darstellt. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission macht deutlich, dass Effizienzziele bei der Gesamtbetrachtung der Einkommenseffekte eine positive Wirkung für alle Einkommensgruppen mit sich bringen<sup>1</sup>.

Der vzbv unterstützt daher ein hohes, wirksames und rechtsverbindliches Energieeffizienzziel, das alle Sektoren umfasst (nicht nur Haushalte) und auch von der Industrie einen finanziellen Beitrag einfordert, um Belastungen der Verbraucher zu verringern. Problematisch ist, dass es kurzfristig bei einkommensschwachen Haushalten aufgrund fehlender Investitionsmittel und potentiell steigender Energiepreise vorübergehend zu Mehrbelastungen kommen kann. Daher ist es nur folgerichtig, in der Energieeffizienzrichtlinie eine finanzielle Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten vorzusehen.

Der vzbv ist darüber hinaus der Ansicht, dass insbesondere das betriebliche Energieaudit und die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen als ein bewährtes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz fortgeführt werden sollte. Auch die Verbesserung der Erfassung und der Abrechnung des Heiz- und Kühlenergieverbrauchs soll den Energieverbrauch in Haushalten senken. So können Fernablesegeräte Verbraucher über den Wärmeverbrauch umfangreicher informieren und Energiekosten sparen, vorausgesetzt der Einbau ist kosteneffizient. Darüber hinaus regt der vzbv an, auch die Themenblöcke Energieberatung und Qualifizierung der Fachkräfte zu stärken, da diese Maßnahmen den Verbrauchern zu Gute kommen und deren Vertrauen in Effizienzmaßnahmen stärken.

Die Regelungen der Energieeffizienzrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung zu den jährlich zu erzielenden Einsparungen von 1,5 Prozent durch die Energieversorger und -verteiler enden im Jahr 2020. Der vzbv begrüßt, dass der vorliegende Entwurf der Richtlinie die Mitgliedstaaten nun auch im Zeitraum zwischen 2020 und 2030 und auch darüber hinaus zu neuen jährlichen Einsparungen von 1,5 Prozent verpflichtet. Diese Änderung ist

---

<sup>1</sup> Executive summary of the impact assessment (SWD(2016) 406)

wichtig, um nicht nur „tief hängende Früchte“ zu „ernten“ sondern auch weitergehende Einsparpotentiale zu heben.

Während die längere Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Maßnahmen auf die Einsparquote von 1,5 Prozent die Wirkung der Effizienzrichtlinie verstärkt, wirken die gewährten Ausnahmen gegenläufig. So kann nach wie vor der Verkehrssektor von den Einsparungen in Gänze ausgenommen werden, obwohl gerade in diesem Bereich der Handlungsbedarf und das Effizienzpotential enorm sind.<sup>2</sup> Auch die pauschale Anrechenbarkeit von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmesektor erscheint nicht zweckmäßig, da es dem Gedanken der Einsparung von Endenergie entgegen läuft und die Wirkung der Energieeffizienz-Richtlinie verwässert.

Beim Thema Verbrauchsinformation verkennt die EU-Kommission die datenschutzrechtliche Relevanz. Bei Werten, die einem Verbraucher individuell zugeordnet werden können, muss beachtet werden, dass es sich dabei um sensible Daten handelt, deren Weitergabe an einen bestimmten Zweck sowie die aktive Einwilligung des Verbrauchers gekoppelt sein muss. Diese Zustimmung muss der Verbraucher jederzeit widerrufen können.

### **Der vzbv begrüßt,**

- ❖ dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie eine Anrechenbarkeit von Maßnahmen über das Jahr 2020 hinaus ermöglicht und auch den langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2050 berücksichtigt. Die Anrechenbarkeit in Höhe von 1,5 Prozent ist auch langfristig beizubehalten,
- ❖ dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie präzise Vorgaben für mehr Transparenz bei der Abrechnung und Verbraucherinformation macht. Insbesondere die Einführung von Wärmemengenzählern wird begrüßt. Ebenfalls positiv bewertet wird, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten sollen,
- ❖ dass die Richtlinie eine Überprüfung der Kosteneffizienz neuer Zähler, wie z. B. Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler enthält. Der Smart Meter-Rollout hat gezeigt, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Kosten-Nutzen-Relationen auftreten können. Die Überprüfung der Kosteneffizienz sollte auch für die Vorgabe fernauslesbarer Zähler und Kostenverteiler gelten,
- ❖ dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie eine Vorgabe zur kostenfreien Bereitstellung aller Energieverbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einen kostenfreien Zugang zu den eigenen Verbrauchsdaten vorsieht. Insbesondere für unterjährige Abrechnungen oder Verbrauchsinformationen werden bislang mitunter hohe Gebühren verlangt und stehen damit der Forderung nach einer umfassenden Verbrauchstransparenz entgegen,
- ❖ dass die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Zielerfüllung zwischen einer Umsetzung durch ein Energieeffizienzverpflichtungssystem und alternativen Maßnahmen wählen dürfen.

---

<sup>2</sup> Lapillone &Sebi (2016): Energy efficiency trends in transport in EU countries. ODYSSEE-MURE.

**Der vzbv fordert konkret,**

- ❖ dass die EU sich ein hohes wirksames und rechtsverbindliches Energieeffizienzziel setzt, das alle Sektoren umfasst (nicht nur Haushalte) und insbesondere auch von der energieintensiven Industrie einen belastbaren Beitrag einfordert,
- ❖ dass die Einhaltung der indikativen nationalen Ziele jährlich überprüft und transparent dargestellt wird,
- ❖ dass die Ausnahmen von Artikel 7 gestrichen werden. So sollten Erneuerbare Energien nicht pauschal zur Zielerreichung genutzt werden dürfen,
- ❖ dass Haushalte mit niedrigem Einkommen bei Investitionen in Energieeffizienz unterstützt werden und dass 10 Prozent der verpflichtenden Einsparungen eine soziale Zielsetzung haben müssen. Dies gilt sowohl für Energieeffizienzverpflichtungssysteme wie für alternative strategische Maßnahmen,
- ❖ dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ innerhalb der Energieeffizienz-Richtlinie gestärkt und dafür auch inhaltlich definiert wird,
- ❖ dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen eine Übersicht der Preise und Anbieter für Fernwärme-, Fernkälte-, Strom- und Warmwasserzähler veröffentlichen,
- ❖ dass die Rechte des Verbrauchers an seinen eigenen Verbrauchsdaten ausreichend verankert werden,
- ❖ dass die Themen Energieberatung und Qualifizierung in der Richtlinie stärker Berücksichtigung finden,
- ❖ dass eine Harmonisierung der Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung der Energieeinsparungen erfolgt. Als Bewertungsmaßstab sollten Mehrwert und Wesentlichkeit gelten.

## III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. ARTIKEL 1: GRUNDSATZ UND ZIELFESTLEGUNG

„Energieeffizienz an erster Stelle“ wurde von der EU-Kommission zu Recht zu einem wichtigen Grundsatz der Energieunion erklärt. „Die günstigste, sauberste und sicherste Energie ist die, die wir gar nicht verbrauchen.“<sup>3</sup> Trotz des Stellenwertes, den dieser Grundsatz innerhalb der Energieunion einnimmt, fallen die Bezüge dazu in der Energieeffizienzrichtlinie sehr knapp aus. Der vzbv versteht den Grundsatz so, dass Energieeffizienz zu einem zentralen Planungselement des Energiesystems werden sollte: bei vergleichbaren Kosten wären Maßnahmen zu mehr Energieeffizienz anderen Maßnahmen auf der Erzeugungsseite vorzuziehen. Dieser Grundgedanke einer Entscheidungshierarchie findet sich jedoch im Entwurf der neuen Energieeffizienzrichtlinie lediglich in den Erwägungsgründen aber nicht im Gesetzestext. Auch wenn sich Bezüge in anderen Gesetzesentwürfen des Winterpakets finden, sollte auch die Effizienz-Richtlinie darauf Bezug nehmen und den Grundsatz besser erklären, um den zentralen Planungsauftrag mit Leben zu füllen.

Der vzbv begrüßt, dass im Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie in Artikel 1 und 3 ein verbindliches Effizienzziel von 30 Prozent für das Jahr 2030 festgeschrieben wurde. Auch die neue Rechtsverbindlichkeit des Ziels ist dabei als Fortschritt zu werten. Energieeffizienz trägt dazu bei, die Energiekosten von Verbrauchern zu senken, Energiearmut zu verringern, Arbeitsplätze zu schaffen, und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu verbessern. Insbesondere trägt Energieeffizienz zur Versorgungssicherheit der Europäischen Union bei. Diese Vorteile haben auch das Europäische Parlament dazu bewogen, ein verbindliches Energieeffizienzziel in Höhe von 40 Prozent zu fordern. Aus der von der Europäischen Kommission durchgeführten Folgenabschätzung lassen sich ebenfalls gute Argumente für ein höheres Effizienzziel ableiten. Demnach würden bei einem 40-Prozent-Ziel im Vergleich zum 30-Prozent-Ziel die Kosten für fossile Energieimporte erheblich sinken und infolge, insbesondere die Kosten für Öl und Gas. Allerdings steigen bei einem höheren Effizienzziel zumindest mittelfristig die Strompreise und die Ausgaben für Effizienzmaßnahmen. Langfristig ergibt der Einspareffekt aber selbst für einkommensschwache Haushalte einen Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens. Um auch Geringverdiener bei Investitionen in Energieeffizienz mittelfristig nicht übermäßig zu belasten, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Programme zur Finanzierung auflegen.

Der vzbv begrüßt das Ziel von 30 Prozent, sieht es allerdings als untere Grenze an. Ein Absinken auf 27 Prozent wird als nicht akzeptabel angesehen, da es langfristig gegenüber einem 30 Prozent-Ziel zu höheren Kosten führen würde.<sup>4</sup>

Auch bezüglich der Umsetzung fordert der vzbv, die Erstellung und Einhaltung der indikativen Ziele sorgfältig zu kontrollieren. Des Weiteren gibt der vzbv zu bedenken, dass verbindliche nationale Ziele zur Zielerreichung beitragen würden. Die Fortschritte der Mitgliedstaaten und der gesamten Union beim Erreichen der 2030-Ziele sollten jährlich überprüft und transparent dargestellt werden.

---

<sup>3</sup> COM(2016) 761 final

<sup>4</sup> Executive summary of the impact assessment, p. 4.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ innerhalb der Energieeffizienz-Richtlinie gestärkt und dafür definiert werden sollte.

Der vzbv unterstützt ein hohes wirksames und rechtsverbindliches Energieeffizienzziel, das alle Sektoren umfasst (nicht nur Haushalte) und insbesondere auch von der Industrie einen belastbaren Beitrag einfordert.

Haushalte mit niedrigem Einkommen sollten bei Investitionen in Energieeffizienz unterstützt werden.

Des Weiteren fordert der vzbv, dass die Einhaltung der nationalen Ziele jährlich überprüft und transparent dargestellt werden muss.

## 2. ARTIKEL 7: ZEITHORIZONT UND AUSNAHMEN

Die Regelungen der geltenden Energieeffizienzrichtlinie zu den jährlich zu erzielenden Einsparungen von 1,5 Prozent durch die Energieversorger und -verteiler enden im Jahr 2020. Dadurch sind insbesondere umfassende Maßnahmen schlechter gestellt, da diese zum einen eine längere Umsetzungszeit haben, zum anderen auch teurer sind und sich infolge nur über einen längeren Zeitraum rechnen. Artikel 7 des neuen Entwurfs sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch im Zeitraum zwischen 2020 und 2030 sowie nach 2030 zu neuen jährlichen Einsparungen von 1,5 Prozent verpflichtet werden. Der vzbv begrüßt, dass der Entwurf der Richtlinie die Maßnahmen über das Jahr 2020 hinaus anrechenbar macht und bereits einen langfristigen Planungskorridor bis zum Jahr 2050 eröffnet. Diese Änderung ist wichtig, um nicht nur „tief hängenden Früchte“ zu „ernten“ sondern auch weitergehende Einsparpotentiale zu heben. Während die längere Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Maßnahmen auf die Einsparquote von 1,5 Prozent die Wirkung der Effizienzrichtlinie verstärkt, wirken die gewährten Ausnahmen gegenläufig. So kann nach wie vor der Verkehrssektor von den Einsparungen in Gänze ausgenommen werden, obwohl auch in diesem Bereich der Handlungsbedarf und das Effizienzpotential enorm wären. Selbst wenn der Verkehrsbereich nicht in der Effizienzrichtlinie Berücksichtigung findet, sollte doch darauf geachtet werden, dass die bestehenden Instrumente wie CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte zu schärfen sind, um Verbrauchern eine langfristige Mobilität zu erschwinglichen Preisen zu sichern. Auch die pauschale Anrechenbarkeit von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmesektor erscheint nicht zweckmäßig, da es dem Gedanken der Einsparung von Endenergie entgegenläuft und die Wirkung der Energieeffizienz-Richtlinie verwässert. Darüber hinaus wird dadurch das Monitoring der Ergebnisse erschwert. Eine Anrechnung von Erneuerbaren Energien auf die Erfüllung der Artikel 7-Vorgaben lehnt der vzbv ab. Zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern und erneuerbarer Eigenerzeugung dient die Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien.

Der vzbv ist der Ansicht, dass sich Artikel 7 einfacher umsetzen ließe, wenn das Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung der Energieeinsparungen harmonisiert werden würde. Als Bewertungsmaßstab müssen Mehrwert (Fähigkeit, Technologien mit über dem Marktdurchschnitt liegender Leistung zu fördern) und Wesentlichkeit (Fähigkeit, Maßnahmen zu fördern, die nicht ohnehin getroffen würden) gelten.

Der vzbv begrüßt, dass die EU-Kommission an den beiden Möglichkeiten zur Zielerfüllung Einsparungen durch das Energieeffizienzverpflichtungssystem und Einsparungen durch alternative Maßnahmen festhält. Somit wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die gewählten Strategien weiter zu verfolgen.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die langfristige Anrechenbarkeit in Höhe von 1,5 Prozent unbedingt beizubehalten ist.

Der vzbv fordert, dass die Ausnahmen von Artikel 7 gestrichen werden. So sollten erneuerbare Energien im Strom- und Wärmesektor nicht pauschal zur Zielerreichung genutzt werden dürfen. Auch muss gesichert sein, dass die enormen Effizienzpotentiale im Verkehrsbereich gehoben werden, um zu gewährleisten, dass Mobilität für Verbraucher erschwinglich bleibt.

Der vzbv fordert eine Harmonisierung der Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung der Energieeinsparungen. Als Bewertungsmaßstab sollten Mehrwert (Fähigkeit, Technologien mit über dem Marktdurchschnitt liegender Leistung zu fördern) und Wesentlichkeit (Fähigkeit, Maßnahmen zu fördern, die nicht ohnehin getroffen würden) gelten.

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Zielerfüllung zwischen einer Umsetzung durch ein Energieeffizienzverpflichtungssystem und alternative Maßnahmen wählen dürfen, da so gewählte Strategien zur Umsetzung von den Mitgliedstaaten weiter verfolgt werden können.

### 3. ARTIKEL 7A UND 7B: BERÜCKSICHTIGUNG EINKOMMENSCHWACHER GRUPPEN UND ANDERER FAKTOREN

Die Folgeabschätzung der EU-Kommission macht deutlich, dass Effizienzziele zwar bei der Gesamtbetrachtung der Einkommenseffekte eine positive Wirkung für alle Einkommensgruppen mit sich bringen, allerdings kurzfristig bei einkommensschwachen Haushalten aufgrund fehlender Investitionsmittel und potentiell steigenden Energiepreisen zu Problemen führen können. Daher ist es nur folgerichtig, in der Energieeffizienzrichtlinie eine finanzielle Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten einzufügen. Artikel 7a Absatz 5 des Entwurfs der Effizienzrichtlinie enthält bereits eine Soll-Verpflichtung bezüglich der Effizienzverpflichtungssysteme. Der vzbv begrüßt diese Vorgabe und fordert eine mengenmäßige Präzisierung von 10 Prozent. Zu beachten gilt dabei, dass ca. 11 Prozent der Europäischen Haushalte als energiearm gelten.<sup>5</sup>

Auch unter Artikel 7b Absatz 2 finden sich Bezüge zu einkommensschwachen Haushalten. Der vzbv begrüßt diese Vorgaben, fordert jedoch eine deutlichere Formulierung und ebenfalls eine mengenmäßige Präzisierung.

Artikel 7 der bestehenden Effizienzrichtlinie enthält darüber hinaus noch viele weitere präzisierende Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der strategischen Maßnahmen. Der vzbv regt an, diese auch in die Neufassung der Effizienzrichtlinie zu überführen, um die Anwendung der Richtlinie zu verbessern. Darüber hinaus regt der vzbv an, dabei auch die Themenblöcke Energieberatung und Qualifizierung der Fachkräfte zu stärken, da diese Verbraucher im hohen Maße zu Gute kommen und deren Vertrauen in Effizienzmaßnahmen stärkt.

---

<sup>5</sup> Pye, S. & Dobbins, A. (2015): Energy poverty and vulnerable consumers in the energy sector across the EU: analysis of policies and measures

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass 10 Prozent der verpflichtenden Einsparungen eine soziale Zielsetzung haben müssen. Dies gilt sowohl für Energieeffizienzverpflichtungssysteme wie für alternative strategische Maßnahmen.

Der vzbv fordert, dass die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie bezüglich der Ausgestaltung der strategischen Maßnahmen sehr präzise sein sollte, um die Umsetzung zu erleichtern. Auch sollten neben Kennzeichnungssystemen andere Verbraucherinformationssysteme wie beispielsweise Beratungsangebote anrechenbar gemacht werden, wenn sie ebenfalls zur Verbraucherinformation beitragen. Der vzbv fordert, dass das Thema der Energieberatung und Qualifizierung der Fachkräfte stärker Berücksichtigung findet.

## 4. ARTIKEL 9-11: VERBRAUCHSTRANSPARENZ UND ABRECHNUNG

Der vzbv begrüßt, dass im Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie präzise Vorgaben für mehr Transparenz bei der Abrechnung und Verbraucherinformation gemacht werden. Insbesondere die Einführung von Wärmemengenzählern wird begrüßt.

Die Umsetzung der energetischen Standards und der durchgeführten Sanierungs- und Baumaßnahmen wird bisher nur unzureichend überprüft. Diese Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit kann zu wirtschaftlichen Einbußen für die Verbraucher führen, wenn z.B. die Energiekosten trotz umfangreicher Investitionen nicht ausreichend sinken oder Leistungen unzureichend ausgeführt werden. Die Installation von Wärmemengenzählern in neuen Heizanlagen kann hier Abhilfe schaffen.

Die Richtlinie spricht davon, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten sollten. Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, regelmäßig eine Übersicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat verfügbaren Zählerpreise und Anbieter zu veröffentlichen. Hintergrund ist, dass bei der Verhandlungsmacht der Submetering-Dienstleister gegenüber Immobilieneigentümern sowie der Marktkonzentration im Bereich Submetering von Marktversagen und damit einhergehenden zu hohen Verbraucherpreisen ausgegangen werden kann.<sup>6</sup>

Der vzbv begrüßt, dass die Richtlinie einen Umsetzungs- und Finanzierungsvorbehalt für den Rollout für Smart Meter enthält. Dieser sollte beibehalten werden und so den unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Der Smart Meter-Rollout hat gezeigt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen kann. Somit sollte dieser Umsetzungs- und Finanzierungsvorbehalt auch für die Vorgabe fernauslesbarer Zähler und Kostenverteiler gelten.

Bei allen einem Verbraucher individuell zuordenbaren Werten muss beachtet werden, dass es sich dabei um sensible personenbezogene Daten handelt, deren Weitergabe an einen bestimmten Zweck sowie die aktive Einverständniserklärung des Verbrauchers gekoppelt sein muss. Diese Einwilligung muss der Verbraucher jederzeit widerrufen können. Darüber hinaus sollten historische Verbräuche von einem Anbieter auf Anfrage des Verbrauchers in einem portablen Format zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>6</sup> Das Kartellamt hat im Jahr 2015 eine Sektoruntersuchung eingeleitet. Die Ergebnisse werden im ersten Halbjahr 2017 erwartet. Online unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2015/02\\_07\\_2015\\_Submetering.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2015/02_07_2015_Submetering.html)

Der vzbv begrüßt, dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie in Artikel 11a Absatz 2 eine Vorgabe zur kostenfreien Bereitstellung aller Energieverbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einen kostenfreien Zugang zu den eigenen Verbrauchsdaten vorsieht. Insbesondere für unterjährige Abrechnungen oder Verbrauchsinformationen werden bislang mitunter hohe Gebühren verlangt. Diese stehen einer umfassenden Verbrauchstransparenz entgegen. Bei Übertragung der Abrechnung von Wärme, Kälte und Warmwasser sieht der Entwurf eine nichtkommerzielle Grundlage sowie eine Kostenangemessenheit bei der Übertragung durch Dritte vor. Der vzbv begrüßt diese Neuerung, wenn dadurch sinkende Verbraucherpreise erreicht werden. Der vzbv fordert eine Definition des Begriffs der Angemessenheit.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv begrüßt, dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie präzise Vorgaben für mehr Transparenz bei der Abrechnung und Verbraucherinformation macht und eine Einführung von Wärmemengenzählern vorsieht.

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen eine Übersicht der Preise und Anbieter für Fernwärme-, Fernkälte-, Strom- und Warmwasserzähler veröffentlichen.

Der vzbv begrüßt, dass die Richtlinie eine Überprüfung der Kosteneffizienz für den Einbau neuer Wärmezähler- und Heizkostenverteiler enthält und fordert, dass dieser Vorbehalt auch für die Nachrüstung und den Einbau fernauslesbarer Zähler und Kostenverteiler gilt.

Der vzbv kritisiert die unzureichenden Rechte des Verbrauchers an seinen eigenen Verbrauchsdaten. Diese Rechte müssen ausreichend verankert werden. Dazu zählt aus Sicht des vzbv auch das Recht auf Zustimmung, Widerruf sowie das Recht, die eigenen Daten auch zu einem anderen Anbieter mitzunehmen.

Der vzbv begrüßt, dass der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie in Artikel 11a Absatz 2 eine Vorgabe zur kostenfreien Bereitstellung aller Energieverbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einen kostenfreien Zugang zu den eigenen Verbrauchsdaten vorsieht und fordert, dass der Begriff der Angemessenheit näher konkretisiert werden sollte.